

IHK Heilbronn-Franken
Versicherungsvermittler
Ferdinand-Braun-Str. 20
74074 Heilbronn

Antrag für juristische Person (z.B. GmbH, AG, e.G.) auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsvertreter, -makler oder -berater nach § 34d Abs. 1 oder Abs. 2 GewO
- Eintragung in das Vermittlerregister nach §§ 34d Abs. 10, 11a Abs. 1 GewO

1. Angaben zum Antragsteller

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform

Registergericht

Registernummer (HRB, GnR oder VR)

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen Personen, die für die Versicherungsvermittlung/ -beratung in leitender Position verantwortlich sind?

nein ja Falls ja, verwenden Sie bitte [Anlage 3](#).

HINWEIS:

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater nach § 34d Abs. 1 oder Abs. 2 GewO sind verpflichtet, angestellte Personen, die für die Vermittlung von/Beratung zu Versicherungsverträgen in leitender Position verantwortlich sind, unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

2. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/-s

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte jeweils Anlage 1 verwenden.

Name	Vorname/n (Rufname an erster Stelle)
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort

Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

3. Angaben zu – im Bereich Versicherungsvermittlung/-beratung tätigen – Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG) in denen der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform

Handelsregistergericht HRA-Nummer

Anschrift der Personenhandelsgesellschaft

HINWEIS:

Für jede – Versicherungen vermittelnde/beratende – Personenhandelsgesellschaft, in der der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, muss der IHK eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorgelegt werden.

4. Angaben zu einer bisherigen Tätigkeit als Versicherungsvermittler/-berater

Wurde für die juristische Person bereits eine gewerbliche Tätigkeit als Versicherungsvertreter, -makler oder -berater angemeldet?

nein ja Falls ja, Datum der Gewerbeanmeldung/Aufnahme der Tätigkeit?

5. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

5.1 Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren:

Ist gegen einen gesetzlichen Vertreter des Antragstellers ein Strafverfahren anhängig? ja nein

Wird gegen den Antragsteller oder einen gesetzlichen Vertreter des Antragstellers ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben? ja nein

Ist gegen den Antragsteller oder einen gesetzlichen Vertreter ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig? ja nein

Wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht, welcher Behörde?

5.2 Angaben zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers:

Ist über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten 5 Jahre eröffnet ja nein

oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ja nein

Ist der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre in das Schuldnerverzeichnis (z. B. wegen der Abgabe einer Vermögensauskunft) eingetragen worden? ja nein

6. Angaben zur Tätigkeitsart

Beantragt wird die Erlaubnis und Registrierung nach § 34d Abs. 1 oder Abs. 2 GewO i. V. m. § 11a GewO als

Versicherungsvertreter
Es wird versichert, dass weder der/die gesetzliche/-n Vertreter des Antragstellers noch der Antragsteller selbst eine Tätigkeit als Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO ausüben und weder der/die gesetzliche/-n Vertreter des Antragstellers noch der Antragsteller selbst Anteile an einem solchen Unternehmen halten.

oder

Versicherungsmakler
Es wird versichert, dass der Antragsteller als Versicherungsmakler im Sinne des § 59 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) tätig ist bzw. tätig sein wird. Es wird ferner versichert, dass weder der/die gesetzliche/-n Vertreter des Antragstellers noch der Antragsteller selbst eine Tätigkeit als Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO ausüben und weder der/die gesetzliche/-n Vertreter des Antragstellers noch der Antragsteller selbst Anteile an einem solchen Unternehmen halten.

oder

Versicherungsberater
Es wird versichert, dass der Antragsteller in keiner Weise in Abhängigkeit von einem/mehreren Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittlerunternehmen steht, er insbesondere nicht von Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittlerunternehmen Vorteile (z. B. Provisionen) annehmen wird. Es wird ferner versichert, dass weder der Antragsteller noch dessen vertretungsberechtigte Person/-en als Geschäftsführer/Vorstand/Vorstände in einem Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittlerunternehmen oder als Handelsvertreter für ein Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittlerunternehmen tätig sind bzw. sein werden.

HINWEIS:

Versicherungsmakler stehen als treuhänderische Sachwalter der Interessen des Versicherungsnehmers auf dessen Seite. Sie sind in keiner Weise an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder einen Versicherungsvertreter gebunden. Wer hingegen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen oder von einem Versicherungsvertreter in irgendeiner Form mit der gewerblichen Vermittlung von Versicherungen dauerbeauftragt ist, gilt als Versicherungsvertreter.

Versicherungsberater ist, wer seinen Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät, den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

7. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren

Wurde für den Antragsteller bereits bei einer anderen Industrie- und Handelskammer ein Antrag auf Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 oder Abs. 2 GewO gestellt?

nein ja Falls ja, bei welcher Industrie- und Handelskammer?

Ist der Antragsteller bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach § 34c, f, h, i GewO) oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

nein ja Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Behörde?

8. Angaben zu einer Tätigkeit in weiteren EU/EWR-Staaten

Beabsichtigen Sie, in weiteren EU-Staaten bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden?

nein ja Falls ja, verwenden Sie bitte [Anlage 2](#).

9. Angaben nach § 1 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Gibt es natürliche oder juristische Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers halten?

nein ja Falls ja, welche Person/-en, Höhe der Beteiligung/-en?

Gibt es natürliche oder juristische Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nr. 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum Antragsteller, die zu Interessenkonflikten führen können?

nein ja Falls ja, welche Person/-en?

Falls Sie oben mit „ja“ geantwortet haben:

Welche Tatsachen schließen aus, dass die Beteiligungen und/oder die engen Verbindungen im oben genannten Sinne die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen?

HINWEIS:

„Enge Verbindungen“ im Sinne von § 7 Nr. 7 VAG bezeichnen eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind. Änderungen der Angaben nach § 1 VersVermV, die nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, sind der IHK unverzüglich mitzuteilen.

10. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind die aus unserer Checkliste ersichtlichen Nachweise erforderlich. Die Erlaubnis kann erst dann erteilt werden, wenn alle Nachweise vollständig vorliegen. Bitte beachten Sie, dass die Nachweise nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Ist der Antragsteller bereits Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c, f, h und/oder i GewO – nicht älter als 3 Monate – müssen die Zuverlässigkeitsnachweise (Checkliste Ziff. 3 – 9) nicht mehr vorgelegt werden!

Sachkundenachweis wird erbracht durch (Nachweise in beglaubigter Kopie):

- IHK-Sachkundeprüfung (Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK)
- gleichgestellte Berufsqualifikation gemäß [§ 5 VersVermV](#)
- ausländischen Berufsbefähigungsnachweis gemäß § 6 VersVermV i.V.m. § 13c GewO
- Bestandsschutzregelung („Alte-Hasen-Regelung“) gemäß [§ 2 Absatz 3 VersVermV](#)
- vor dem 01.01.2009 erworbener Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWW)
- Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gemäß § 34d Abs. 5 S. 4 GewO (Verwenden Sie bitte das Formular „Delegation des Sachkundenachweises durch Benennung von Aufsichtspersonen“.)

Bitte beachten Sie:

Weitere Nachweise sind einzureichen, wenn zusätzlich zur Berufsqualifikation oder bei der Bestandsschutzregelung Berufserfahrung nachzuweisen ist (z. B. durch Agenturverträge, Courtagevereinbarungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers).

Der Sachkundenachweis ist grundsätzlich für alle vertretungsberechtigten Personen vorzulegen.

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS:

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.heilbronn.ihk.de/datenschutz.

Bitte beachten Sie:

- Das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren ist gebührenpflichtig.
- Ihr Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gem. § 14 GewO.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
- Die gewerbliche Versicherungsvermittlung ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltsrechtliche Fragen werden von der IHK Heilbronn-Franken nicht geprüft. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Ausländerbehörde.
- Wenn der Versicherungsvermittler in einem anderen EU/EWR-Staat niedergelassen ist, benötigt er keine Erlaubnis, sofern er die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister dieses Staates nachweisen kann.
- Versicherungsvermittler und –berater sowie die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Std. je Kalenderjahr weiterbilden.

Bitte verwenden Sie bei Bedarf folgende Anlagen:

Anlage 1

(Juristische Person mit mehreren gesetzlichen Vertretern)

Anlage 2

(Mitteilung über Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat der EU)

Anlage 3

(Eintragung von Personen, die für die Vermittlung / Beratung in leitender Position verantwortlich sind)

Bestätigung

Es wird die Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Angaben sowie der eingereichten Unterlagen versichert. Es wird zugleich erklärt, dass jede Veränderung der Tätigkeit und der persönlichen und beruflichen Verhältnisse der juristischen Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter mit Relevanz für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren unverzüglich der IHK mitgeteilt wird.

Ort / Datum / Name